

Satzung der Stiftung Deutsche Kinemathek

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsche Kinemathek“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck und Aufgabe der Stiftung ist es
 - a. Die Entwicklung des deutschen und des ausländischen Films und Fernsehens zu dokumentieren und die dazu dienenden Materialien wie insbesondere Filme, Publikationen aller Art, Plakate, Fotografien, Zensur- und Bewertungsunterlagen, Produktionsunterlagen und technische Geräte zu sammeln, zu pflegen und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
 - b. durch Publikationen, Ausstellungen und Veranstaltungen Interesse und Verständnis für die Medien Film und Fernsehen zu verbreiten und zu vertiefen und insbesondere die wissenschaftliche und die pädagogische Auseinandersetzung mit Film und Fernsehen und ihre Wirkung auf die Gesellschaft zu fördern,
 - c. die Präsentation und Pflege des deutschen Films im In- und Ausland, insbesondere auch die Verbreitung und Darstellung des Filmschaffens aus Deutschland im Ausland, zu unterstützen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung eingesetzt werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung arbeitet mit deutschen und ausländischen Kinematheken und Filmarchiven im Rahmen der „Fédération Internationale des Archives du Film“ zusammen.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus den vom Land Berlin im Jahre 1962 erworbenen Filmsammlungen Fidelius und Lamprecht sowie aus weiteren Unterlagen zur Filmgeschichte, insbesondere Filmmaterialien, Tonträgern, Filmapparaten, Modellen, Unterlagen zur Filmarchitektur, Filmfotos, Filmplakaten, anderen Dokumentationsstücken sowie gedruckter Dokumentation filmhistorischen Charakters.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Bei der Annahme von Zuwendungen sind die Bestimmungen aus § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu beachten.
3. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Zuschüsse und Zuwendungen

1. Die Stiftung erhält zur Erfüllung des Stiftungszwecks finanzielle Zuschüsse des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der verfügbaren Haushaltsmittel. Eigeneinnahmen sollen zur Finanzierung beitragen.
2. Die Stiftung kann, insbesondere für den Geschäftsbereich des Fernsehens, Zuschüsse und Zustiftungen Dritter erhalten. Zuwendungen Dritter dürfen nur für satzungsgemäße

Aufgaben entgegengenommen werden und nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Unabhängigkeit der Stiftung gefährden.

3. Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand (§ 6)
 - b. der Stiftungsrat (§ 8) und
 - c. die Beiräte (§ 11).
2. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ als Mitglied angehören. Wer in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zu der Stiftung steht, kann nicht Mitglied des Stiftungsrates oder eines Beirates sein.
3. Für die Entscheidungen der kollegialen Organe der Stiftung gilt § 34 BGB entsprechend.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Künstlerischen Direktorin oder einem Künstlerischen Direktor und einer Verwaltungsdirektorin oder einem Verwaltungsdirektor, die vom Stiftungsrat auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für jeweils höchstens fünf Jahre bestellt werden. Erneute Bestellung ist zulässig.
2. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund mit Zustimmung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands abberufen.
3. Ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führt das verblie-

bene Mitglied des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt des Nachfolgers allein weiter.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt alle Beschlüsse des Stiftungsrates aus, nimmt die Geschäftsführung wahr und entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gehalten, jeweils nur im Rahmen ihrer in der Geschäftsordnung abgegrenzten Zuständigkeitsbereiche tätig zu werden. Für Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000 Euro verpflichten, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor hat ein generelles Vetorecht in Personal- und Haushaltsfragen. Ansonsten handelt der Vorstand durch jedes seiner Mitglieder allein.
2. Der Vorstand beruft die Sitzungen der anderen Stiftungsgremien im Einvernehmen mit dem/der Stiftungsratsvorsitzenden ein, bereitet diese vor, nimmt an ihnen ohne Stimmrecht teil und führt ihre Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand berichtet regelmäßig über die Aktivitäten der Stiftung und legt jedes Jahr einen Bericht über die Tätigkeiten und Vorhaben der Stiftung vor. Er stellt die Entwürfe des Stiftungshaushalts sowie der mittelfristigen Finanzplanung auf und erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8

Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören vier bis sieben Mitglieder an. Mitglieder sind
 - a) die Leitung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde oder ihre Vertretung im Amt, die den Vorsitz führt,

- b) ein Mitglied, das von der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien berufen wird,
 - c) ein Mitglied, das von dem für die Angelegenheiten der Kultur zuständigen Mitglied des Senats von Berlin berufen wird, und
 - d) bis zu vier sachverständige Mitglieder, die von der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Benehmen mit dem gemäß Buchstabe c) berufenen Mitglied berufen werden.
2. Für jedes Mitglied ist von den jeweils zuständigen Stellen ein Stellvertreter zu benennen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
 3. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so wird das neue Mitglied bzw. der neue Stellvertreter nur für den Rest der laufenden Amtsperiode berufen. Die zuständigen Stellen können die von ihnen berufenen Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertreter sind unverzüglich zu ersetzen, sofern diese Funktionen gemäß § 8 Abs. 1b) - c) dieser Satzung inne haben oder keine der Funktionen im Sinne von § 8 Abs. 1d) mehr besetzt ist.
 4. Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen. Reisekosten werden entsprechend den für die Beamten geltenden Vorschriften erstattet.
 5. Der Stiftungsrat ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Bei Verfahren von besonderer Dringlichkeit kann die Frist unterschritten werden.
 6. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder in schriftlicher Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihre Vertreter in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Vertretung beteiligen. Die schriftliche Abstimmung ist unzulässig, wenn ein Mitglied oder dessen Vertretung diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen über Haushalts- und Personalangelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsratsmitglieds nach Nr. 1 a).

7. Die Ergebnisse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen in der Niederschrift der folgenden Sitzung.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den jährlichen Stiftungshaushalt
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Billigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Anstellungsverhältnis des Vorstands und aller Arbeitsverträge der Vergütungsgruppe BAT II a oder höher
 - f) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung gegenüber dem Vorstand
2. Der Stiftungsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen folgende Geschäfte:

1. Jede Verpflichtung der Stiftung zu Leistungen im Werte von mehr als € 100.000,-- im Einzelfall;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. Verpflichtung von Mitarbeitern, deren Vergütung der Vgr. II a des BAT entspricht oder darüber liegt, sowie entsprechende Erhöhungen von Vergütungen;
4. Vollständiger oder teilweiser Erwerb und Gründung anderer Unternehmen: vollständiger oder teilweiser Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote;

5. Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als € 10.000.

Maßnahmen nach Ziff. 4 bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 11

Beiräte

1. Durch Beschluss des Stiftungsrats können zu einzelnen Geschäftsbereichen der Stiftung Beiräte gebildet werden; sie können nur durch Beschluss des Stiftungsrats wieder aufgelöst werden.
2. Der Beirat ermöglicht Partnern und Förderern eines Geschäftsbereichs der Stiftung eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit. Er berät den Vorstand und den Stiftungsrat in den zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Belangen und kann jedem dieser Organe diesbezügliche Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
3. Ein Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen, die vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands zu ernennen sind. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats gegenüber Partnern und Förderern der Stiftung die Verpflichtung eingehen, einen Beirat zu bilden oder einen Vertreter in einen bestehenden Beirat aufzunehmen.
5. Die Leitung der Beiratssitzungen führt ein Vorstandsmitglied der Stiftung, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Beiratsmitglied zu sein. Es kann einen Dritten mit der Ausübung dieser Tätigkeit betrauen.
6. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden entsprechend den für die Beamten geltenden Vorschriften erstattet. Für die Erstattung schriftlicher Gutachten durch Mitglieder der Beiräte können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat Vergütungen vereinbart werden.

§ 12

Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, in denjenigen Angelegenheiten der Stiftung, deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache oder einer Erklärung des zuständigen Organs ergibt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13

Haushalt, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1. Für die Aufstellung und Ausführung des Stiftungshaushalts gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.
2. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 BHO.
4. Die Stiftung darf ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 14

Satzungsänderung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,

Auflösung, Anfallberechtigung

1. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss diese Satzung ändern, die Stiftung aufheben oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur in einer Sitzung in Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder oder ihrer Vertreter und nur mit Zustimmung des Stiftungsratsmitglieds nach § 8 Nr. 1 a) gefasst werden.
2. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können beschlossen werden, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 5 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) vorliegt.
3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt Vermögen, das zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2003 zum Stiftungsvermögen gehört, dem Land Berlin zu, das es für Zwecke der Volksbildung zu verwenden hat. Vermögen, das nach dem 31. Dezember

2003 Bestandteil des Stiftungsvermögens geworden ist, fällt im Falle der Aufhebung der Stiftung der Bundesrepublik Deutschland zu.

§ 15

Abweichende Übergangsregelung

Abweichend von den §§ 6, 7 Abs. 1 der Satzung kann der Stiftungsrat bis zum April 2006 auch eine Einzelperson zum Vorstand ernennen, die sowohl die Funktion des künstlerischen wie auch des kaufmännischen Direktors wahrnimmt. Diese vertritt die Stiftung dann gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft. Die Satzung vom 26.03.1971 verliert damit ihre Gültigkeit.